

Wissenschaftliche Erkenntnistheorie und strafrechtliche Methodologie: Beziehungen und Grenzen zwischen moderner Hirnforschung und strafrechtlicher „(Willens)freiheit“¹

Inês Fernandes Godinho

I. Einleitung

Michael Pauen fragt:

„Wie will man eine Person für eine Normverletzung bestrafen, an der sie keine Schuld trägt, und wie will man einer Person die Schuld an einer gesetzes- oder normwidrigen Handlung anlasten, wenn sie im Vollzug der Handlung nicht frei war und daher gar nichts anders handeln könnte?“²

Diese Frage stellt uns vor die gegenwärtigen Probleme der Beziehungen und Grenzen zwischen der modernen Hirnforschung³ – also den Neurowissenschaften – und dem Strafrecht. Sie wird der Ausgangspunkt und das Leitmotiv für die folgenden Überlegungen sein, die sich mit einem Grundlagenproblem des Strafrechts befassen, das jede Rechtsordnung, die mit Sanktionen auf schuldhaftes Verhalten reagiert, betrifft. Es geht um das Problem, ob das tradierte Schuldprinzip im modernen Strafrecht angesichts der neueren Forschungen in den Neurowissenschaften uneingeschränkt aufrechterhalten werden kann.

Neben dieser grundsätzlichen Reflexion über das dem Strafrecht zugrunde liegende Willensfreiheitsverständnis sollen in der Strafrechtspraxis bedeutsame Einbruchstellen für neurowissenschaftliche Befunde betrachtet werden, die eine Herausforderung für die normativ vorgesehene Letztentscheidungsverantwortlichkeit des Richters darstellen.

¹ Ich danke Prof. Dr. Torsten Verrel für die Revision der ersten deutschen Fassung und Prof. Dr. Joachim Renzikowski und PD Dr. Alexander Aichele für kritische Anmerkungen und die Revision des Textes.

² *Pauen*, Teil I – Philosophische und psychologische Beiträge, in: Lampe/Pauen/Roth (Hrsg.), Willensfreiheit und Rechtliche Ordnung, 2008, 9.

³ Die „eigentliche Geschichte der wissenschaftlichen Hirnforschung beginnt erst bei den Griechen, und zwar schon im 6. Jahrhundert v. Chr., als Alkmaion von Kroton die zentrale Rolle des Gehirns für die menschliche Erkenntnis hervorhob“, so *Oeser*, Geschichte der Hirnforschung. Von der Antike bis zur Gegenwart, 2. Aufl. 2010, 19 – und damit ist sie nicht so jung, wie manchmal behauptet wird. S. *Roth*, Worum dürfen Hirnforscher reden – und in welcher Weise?, in: Geyer (Hrsg.), Hirnforschung und Willensfreiheit – Zur Deutung der neusten Experimente, 2004, 67.

II. Wissenschaften und Methode

Die Voraussetzung der Theorie der Erkenntnis in den Naturwissenschaften ist die wissenschaftliche Methode. Ihr wesentliches Element ist die Aufstellung und anschließende Überprüfung einer Hypothese. Diese Hypothese zielt auf die Begrenzung des Untersuchungsobjekts. Diese Begrenzung ist notwendig, da man die Welt mit einer einzigen Untersuchung nicht erklären kann.

Erkenntnis wird auch und gerade in den (Natur)wissenschaften als ein Ergebnis von empirischer Forschung verstanden. Immer noch gilt *Poppers* Ansage, wissenschaftliche Erkenntnisse seien Theorien, die sich durch empirische Beobachtung bewährt haben. Genauer muss man sagen: Theorien, die bisher nicht falsifiziert wurden.

Natürlich soll es hier nicht um eine vertiefte wissenschaftsmethodologische Betrachtung gehen, doch sind methodische Vorüberlegungen erforderlich, um die Unterschiede zwischen naturwissenschaftlicher und rechtlicher Vorgehensweise zu verstehen.

Die Rechtsmethodologie oder die juristische Methodik ist keine naturwissenschaftliche Arbeitsweise. „Jede Wissenschaft bedient sich bestimmter Methoden, Arten des Vorgehens, um Antworten auf die von ihr gestellten Fragen zu erlangen“.⁴ Die Rechtswissenschaft beschäftigt sich mit der Lösung von Rechtsfragen. Diese Rechtsfragen können unterschiedlich verstanden werden, d.h., als rein normative Fragen (z. B. die Rechtslehre von *Kelsen*) oder auch als „im Rahmen und auf der Grundlage einer bestimmten, historisch gewachsenen Rechtsordnung“⁵, so etwa die Jurisprudenz von *Larenz*. Um dies zu tun, arbeitet das Recht – als „Wissenschaft“⁶ – mit Begriffen und Normen (Gesetzen). Auch wenn das Strafrecht durch Fälle – dessen Akteure, in einer Formulierung von *Hassemer*, Täter und Opfer sind⁷ – die Wirklichkeit repräsentiert, sind Normen ein Hauptpfeiler des Strafrechts. Sowohl Normen als auch Begriffe bestehen aus Worten. Diese Worte müssen ausgelegt werden. Wenn jede Interpretation darauf zielt, „die Distanz von Gesetzeswortlaut und konkretem Fall zu überwinden und den nicht mit dem bloßen Textbefund identischen Inhalt der Norm zu übermitteln“⁸, sind die Zwecke und Funktionen der Rechtsordnung relevant, insbesondere der Schutz der Gesellschaft oder auch das Prinzip des Rechtsgüterschutzes. In diesem „System“, spielt auch die Logik eine sehr wichtige Rolle⁹, insbesondere die deduktive Methode, also der Schluss vom Allgemeinen auf das Besondere (als Partikularität).¹⁰ Diese Auslegung des sachlichen Gehalts von Strafgesetzen ist die Folge davon, dass richterliche Entscheidungen dem – durch die Volksvertretung geäußerten – Gemeinwillen untergeordnet bleiben. In diesem Sinne binden Rechtssicherheit und Rechtsgleichheit den Richter an

⁴ *Larenz/Canaris*, Methodenlehre der Rechtswissenschaft, 3. Aufl. 1995, 7.

⁵ *Ibid.*

⁶ Fraglich bleibt ob das Recht (die Jurisprudenz) eine Wissenschaft oder eine Kunst ist, s. dazu *Aichele*, Enthymematik und Wahrscheinlichkeit, *Rechtstheorie* 42 (2011), 495.

⁷ *Hassemer*, Einführung in die Grundlagen des Strafrechts, 2. Aufl. 1990, 19.

⁸ *Seiler*, Auslegung als Normkonkretisierung, 2000, 23.

⁹ Obwohl *Joerden*, Logik und Recht, 2. Aufl. 2010, 1 f. konstatiert, „das Verhältnis der Rechtswissenschaft zur Logik lässt sich wohl am besten als ‚Hassliebe‘ beschreiben. Einerseits besteht die Befürchtung, durch logische Gesetzmäßigkeiten in der juristischen Entscheidungsfindung eingeeengt zu werde und dabei unter Umständen das als gerecht empfundene Ergebnis zu verfehlen, andererseits wird kein Jurist freiwillig einräumen, seine Wissenschaft ‚unlogisch‘ zu betreiben, ist doch etwa der ‚Verstoß gegen Denkgesetze‘ seit jeher als Revisionsgrund anerkannt.“

¹⁰ Die juristische Deduktion, *Aichele*, *Rechtstheorie* 42 (2011), 503, 507 ff.

Vorschriften, „deren Sinninhalt nach anerkannten Auslegungsregeln objektiv erkennbar ist“¹¹.

Auch in den Naturwissenschaften spielt die Logik eine wichtige Rolle, aber in genau umgekehrter Richtung, nämlich bei einem induktiven Vorgehen, das von einzelnen Beobachtungen auf allgemeingültige Naturgesetze schließt. Zwar findet sich die induktive Methode auch im Recht, z. B. wenn der Gesetzgeber einzelne soziale Phänomene in einer Norm allgemein regelt. Gleichwohl stehen die oben genannten Ziele, Funktionen und Aufgaben des Strafrechts immer im Vordergrund - was bei den Naturwissenschaften nicht der Fall ist. Das Recht - und insbesondere das Strafrecht - hat eine bestimmte gesellschaftliche Aufgabe zu erfüllen, sei es Interessenkonflikte zu lösen, die Gesellschaft vor weiteren Straftaten zu schützen oder Normvertrauen herzustellen. Das ist bei den Naturwissenschaften anders. Hier fragt man, warum ein Sachverhalt so oder so beschaffen ist oder ein Geschehen so oder so abläuft; man fragt aber nicht primär nach dem Nutzen oder gar Sinn eines Geschehens.

Im Rahmen der neurowissenschaftlichen Forschung werden empirische Aussagen durch Experimente überprüft und bestätigt oder falsifiziert.¹² Solchen Experimenten sind die Gehirnfunktionen zugänglich, nicht aber das, was wir als Geist oder Verstand bezeichnen. Die Neurowissenschaften tun aber so, als sei *Mind* und *Brain* dasselbe.¹³

Vor diesem Hintergrund unterschiedlicher Methoden soll es um die Frage gehen, ob die Erkenntnisse der Neurowissenschaften über die in unserem Gehirn ablaufenden neuronalen Prozesse unsere Sichtweise des Strafrechts ändern sollten.

III. Was heute in den Neurowissenschaften diskutiert wird

Die Neurowissenschaften, insbesondere die Hirnforschung, versuchen Antworten auf die Frage zu geben, was uns als Wesen ausmacht. In den Worten *Wolf Singers*: „Bei der Erforschung des Gehirns betrachtet sich ein kognitives System im Spiegel seiner selbst.“¹⁴

Es kann beliebig gefragt werden, ob eine solche Frage von der Hirnforschung gestellt werden kann. In der Auseinandersetzung zwischen Hirnforschung und Philosophie handelt es sich oft

„um den Fundamentalvorwurf, dass sich die Hirnforschung zu Themen und Problemen äußert, über die sie als experimentelle Wissenschaft bzw. Naturwissenschaft gar nichts aussagen *kann* und *darf*.“¹⁵

Aber wenn diese Frage nicht gestellt werden darf, kann auch nicht festgestellt werden, ob sie sinnvoll ist.

Neurowissenschaftlicher gehen also davon aus, dass Entscheidungen – sowohl unbewusste wie bewusste, im Sinne der Bewusstheit der Motive – durch neuronale Abwä-

¹¹ So auch *Jescheck/Weigend*, Lehrbuch des Strafrechts. Allgemeiner Teil, 5. Aufl. 1996, 151.

¹² *Pardo/Patterson*, Fundamentos filosóficos del Derecho y la neurociencia, InDret 2/2011, 8. Gerade weil es sich um Naturwissenschaften handelt, arbeiten sie unter *Popper's* kritischer Methode.

¹³ *Ibid.*, 9 ff.

¹⁴ *Singer*, Vom Gehirn zum Bewusstsein, 2006, 11.

¹⁵ *Roth*, in: Geyer (Hrsg.), Hirnforschung und Willensfreiheit – Zur Deutung der neusten Experimente, 2004, 66.

gungsprozesse getroffen werden, die deterministischen Naturgesetzen folgen. Das bedeutet, dass, auch „die als frei empfundenen bewussten Entscheidungen (...) immer durch eine Vielzahl im Unbewussten verhandelter Prozesse vorbereitet und beeinflusst (werden)“.¹⁶ Es ist in der Tat unbestritten, dass Entscheidungen auf entsprechenden neuronalen Vorgängen beruhen – ebenso wie die Augen infolge der Reizung von bestimmten Nervenzellen sehen. Das Faktum, dass Menschen ihre Entscheidungen ohne physische Hemmungen treffen können, eben weil diese neuronalen Vorgänge so „gut funktionieren“, ist gerade die Voraussetzung, dass man überhaupt von Willensfreiheit sprechen kann. Auch mentale „Akte“ wie Mitleid, ein schlechtes Gewissen, Empathie, Freude oder Verurteilung des Ungerechten beruhen auf der Aktivierung wohldefinierter neuronaler Strukturen, die als Hirnfunktionen, durch kulturell geprägte Einstellungen und soziale Interaktion beeinflusst, und d. h. erlernt sind.¹⁷

Bemerkenswerterweise ist *Singer* selbst davon überzeugt,

„dass diese höchsten Hervorbringungen unserer Gehirne, jene, die uns die Erfahrung vermitteln, autonome, selbstbestimmte Agenten zu sein, vermutlich kulturelle Konstrukte sind und deshalb der neurobiologischen Erklärung nicht direkt zugänglich sind.“¹⁸

Gleichwohl verstehen uns manche Neurowissenschaftler auch und gerade bezüglich unserer als autonom empfundenen Entscheidungen als determinierte Wesen. So bildet das Gehirn „ständig Hypothesen darüber, wie die Welt sein sollte, und vergleicht die Signale von den Sinnesorganen mit diesen Hypothesen“.¹⁹

Aber der Mensch lebt nicht allein. Er lebt mit anderen Menschen. Er lebt in Gemeinschaft. Diese Begegnung mit einem Anderen, der auch - wie ich - ein Mensch ist, erlaubt eine Interaktion mit reflexiver Bespiegelung. Diese Bespiegelung - unter der Voraussetzung der Fähigkeit, sich selbst erleben zu können – macht den Weg frei für das Einsetzen des „Individuationsprozesses“.²⁰ Demnach gibt es einen Lernvorgang des Selbst in der Bespiegelung mit den anderen, der kulturell - und nicht (nur) neuronal - basiert ist. Dabei wird eher von Bewusstsein gesprochen. Es ist erst und allein dieses Bewusstsein, das die Idee der Person begründen kann.

IV. Zurück zum Strafrecht

Die Ebenen, auf denen der sog. Determinismus wirken kann, sind unterschiedlich. In der Rechtsordnung handelt es sich nicht um eine Determination des Seins, sondern um eine „Determinierung des Sollens“, nämlich um Zurechnung. Im Recht betrachten wir „Vernunftwesen“ und nicht einfach „Sinneswesen“, wie *Kant* gesagt hat, oder wie *Jakobs* formuliert, Personen und Individuen.²¹

¹⁶ *Singer*, Verschaltungen legen uns fest: Wir sollen aufhören, von Freiheit zu sprechen, in: Geyer (Hrsg.), *Hirnforschung und Willensfreiheit*, 2004, 30, 52.

¹⁷ *Ibid.*, 55.

¹⁸ *Singer*, *Vom Gehirn zum Bewusstsein*, 2006, 15.

¹⁹ *Ibid.*, 45. Man kann sich natürlich Gedanken machen ob das Gehirn überhaupt als solches, also als Subjekt, Hypothesen bilden kann.

²⁰ So *ibid.*, 50.

²¹ *Jakobs*, Individuum und Person, *ZStW* 117 (2005), 255.

Wie angedeutet ist Determination auch bei einem „Vernunftwesen“ relevant, denn ohne Determination kann es auch keine Zuständigkeit geben.²² Im Strafrecht handelt es sich einfach um eine andere Art von Determination, nämlich zwischen Person und Ereignis (strafrechtliche Zurechnung). Wenn es diese Determination nicht gäbe, hätten wir bloß einen Zufall und keine Möglichkeit der Zurechnung. Diese Determination des Sollens hängt indes mit zwei miteinander verbundenen, aber unabhängigen Konstrukten zusammen: gesellschaftlichen Regeln (Normen) – die Person und Ereignis unter dem Gesetz der Kausalität binden – und Freiheit. Anders ausgedrückt: Es geht um die „Ermöglichung von Verhaltensfreiheit“²³ in der Gesellschaft.

Trotz dieser Bemerkungen dürfen wir die neuen Erkenntnisse der Hirnforschung oder der Neurowissenschaften nicht einfach ignorieren. Das Recht als eine Ordnung der Handlungssteuerung muss sich auch neuen wissenschaftlichen Befunden anpassen, damit Handlungen entsprechend gesteuert werden können. Ein Beispiel für die Integration wissenschaftlicher Erkenntnisse ist das Todeskriterium: Infolge der Entwicklung der Medizin hat es sich erheblich geändert, und das Recht – auch das Strafrecht – rezipiert diese Erkenntnisse durch eine entsprechende Auslegung des Tatbestandsmerkmals „töten“. Damit soll deutlich werden, dass sich das Strafrecht nicht den Naturwissenschaften verschließen kann. Im Gegenteil, wir müssen vom Strafrecht verlangen, dass es wissenschaftliche Beiträge zum Verständnis der physischen Welt auf ihre Relevanz überprüft.

In diesem Sinne – und im Rahmen der Neurowissenschaften – ist eine neue Studie von *Martha J. Farah* über den Lügendetektor besonders wichtig. Sie räumt ein, dass es zwar im Labor eine Zuverlässigkeit von 100 % geben, diese Zuverlässigkeit im Realleben aber nicht garantiert werden kann.²⁴ Der Grund liegt darin, dass im Labor, anders als im ‚wirklichen Leben‘, störende und unwiederholbare Faktoren ausgeschlossen werden können. In dieser Studie wird betont, dass aber auch dann, wenn die Naturwissenschaft eine bestimmte Zuverlässigkeit eines Tests garantieren könnte, ihr nicht die Rolle zukäme, darüber zu entscheiden, ab welchem Maß an Zuverlässigkeit des Lügendetektors seine Benutzung zur Überprüfung der Glaubhaftigkeit von Zeugen erlaubt oder gar geboten werden sollte. Diese Entscheidung richtet sich nach den Bedürfnissen und Werten derjenigen, die diese Methode benutzen²⁵ – kurz: nach rechtlichen Maßstäben. An dieser Stelle wird der Unterschied zwischen den Naturwissenschaften und dem Strafrecht klar: Nur die Rechtsordnung kann festlegen, ob und mit welcher Zuverlässigkeit ein Lügendetektor im Strafverfahren verwendet werden kann.

²² Verantwortlichkeit kann nur stattfinden, wenn Kausalität und Freiheit vorausgesetzt sind, s. *Godinho*, *Responsabilidade Civil e Responsabilidade Penal: entre o diálogo e o silêncio (ou a justiça restaurativa como ponte de encontro)*, *Revista da Faculdade de Direito da Universidade Lusófona do Porto* 3 (2013), 99.

²³ *Jakobs*, *ZStW* 117 (2005), 257.

²⁴ *Farah/Hutchinson/Phelps/Wagner*, *Functional MRI-based lie detection: scientific and societal challenges*, *Neuroscience and the Law* 15 (2014), 125 f.

²⁵ *Ibid.*, 128.

V. Das Problem der Freiheit

Nach Auffassung mancher Hirnforscher, ist „Freiheit Schall und Verantwortung Rauch“. Insbesondere auf dem Feld der kognitiven Neurowissenschaft wurde die Freiheit für Hirnforscher wie *Singer* oder *Roth* abgeschafft.

Nun ist der Freiheitsbegriff im Sinne von Willensfreiheit kein Begriff, der sich von selbst versteht. So hat sich beispielsweise die griechische antike Philosophie wenig mit der Willensfreiheit beschäftigt.²⁶ Auf der anderen Seite wurde das Problem der für das Strafrecht relevanten Willensfreiheit schon früher deterministisch formuliert. Wie *von Wright* schreibt:

„Jede menschliche Handlung hat, was man einen *physischen* (körperlichen, somatischen) *Aspekt* nennen kann, der in Muskelaktivitäten oder Anspannungen und Bewegungen verschiedener Art Glieder besteht und hierdurch gewöhnlich auch gewisse Veränderungen in der physischen Umgebung bewirkt. Dieser körperliche Aspekt einer Handlung ist ein Ereignis oder eine Abfolge von Ereignissen in der Natur, d.h., in Raum und Zeit. Solche Ereignisse haben vermutlich Ursachen im Nervensystem, in dem, was man Innervation der Muskeln nennt. (...) Wenn alle natürlichen Ereignisse durch vorgegangene natürliche Stimuli verursacht sind, vielleicht in einer unendlichen Kette bis zu den ‚Schöpfungstagen‘ zurück, sind dann nicht die körperlichen Aspekte unserer Handlungen in einer Weise prädestiniert, die unvereinbar ist mit der vorgeblichen Freiheit des Akteurs hinsichtlich dessen, was er tut?“²⁷

Wir stimmen *Hassemer* zu, wenn er sagt, dass es keinen „universellen“ Freiheitsbegriff gibt, es also ein allen Geistes- und Naturwissenschaften gemeinsames Verständnis von Freiheit nicht geben kann.²⁸

Das Strafrecht arbeitet mit den Kategorien der Schuldfähigkeit – die Willensfreiheit voraussetzt – und Zurechnung. Aber diese Kategorien sind eben strafrechtliche, d.h., sie beziehen sich auf den Begriff von Freiheit, der für die Strafrechtsordnung relevant ist. Für das Strafrecht kann man nur von Verantwortlichkeit sprechen, wenn es die Möglichkeit für unterschiedliche Richtungen des Handelns gibt.²⁹ Tatsächlich kann von Freiheit und Verantwortung keine Rede sein, wenn die Handlung erzwungen oder extern determiniert wurde (wie etwa bei *vis absoluta*). Die Auswahlmöglichkeit setzt die Abwesenheit von externem Druck voraus.³⁰ Wenn es nur eine Richtung gibt, dann habe ich keine Wahl. Die Auswahlmöglichkeit bezieht sich immer nur auf zukünftiges Verhalten: Ich wähle jetzt, was ich demnächst tun werde.³¹ Und gerade diese Wahl – eine Handlung vorzunehmen, auch wenn ich stattdessen etwas anderes tun könnte – setzt Freiheit voraus. Die Freiheit als Voraussetzung von Verantwortung – und darüber hinaus, von Zurechnung und Schuldfähigkeit – ist grundsätzlich die individuelle Freiheit.

Bezüglich der Freiheit unterscheidet man zwischen der *libertas volendi*, dem „Wollen-können“, der Willensfreiheit, und der *libertas agendi*, dem „Handeln-können“, der

²⁶ Vgl. *von Wright*, Normen, Werte und Handlungen, 1994, 209.

²⁷ *Ibid.*, 211.

²⁸ Zumal es auch keine Hegemonie zwischen den Wissenschaften gibt, *Hassemer*, Neurociencias y culpabilidad en Derecho penal, InDret 2/2011, 8.

²⁹ *Picht*, Wahrheit – Vernunft – Verantwortung. Philosophische Studien, 1996, 323.

³⁰ *Kindhäuser*, Acerca del concepto de culpabilidad en derecho penal, 2014.

³¹ *Picht*, Wahrheit – Vernunft – Verantwortung. Philosophische Studien, 1996, 324.

Handlungsfreiheit.³² Der Wille allein führt nicht zu einer Veränderung in der Außenwelt, dazu bedarf es einer Handlungsfreiheit, die aber durch den Willen gesteuert wird. In diesem Sinne ist Willensfreiheit³³ grundlegend für die Zurechnung von Verantwortlichkeit.

Bei dieser internen Freiheit kann man auch zwischen negativer und positiver Freiheit unterscheiden. Die negative interne Freiheit ist laut *Wildfeuer* die

„Abwesenheit von psychischen und physiologischen Hindernissen und Hemmungen“ oder, in einer Formulierung von Kant, die „Freiheit im praktischen Verstand“. (KrV A 534).³⁴

Die positive interne Freiheit ist dann gegeben, wenn alle „internen (psychophysischen) Handlungsfaktoren und Möglichkeitsbedingungen vorhanden sind“,³⁵ oder das sog. *liberum arbitrium*.³⁶

In dem Dialog zwischen Neurowissenschaften und Strafrecht ist es genau das Feld der negativen internen Freiheit, das unseres Erachtens relevant ist. Die Deterministen unter den Neurowissenschaftlern negieren die individuelle Freiheit insgesamt, weil sie davon ausgehen, dass alle Menschen durch neuronale Prozesse determiniert sind. Das Strafrecht geht aber nur im Falle psychisch gestörter Menschen davon aus, dass die Schuldfähigkeit beeinträchtigt oder ausgeschlossen sein kann. Das ist in § 20 StGB bzw. Art. 20 Código Penal geregelt. Das Strafrecht akzeptiert also, dass bei Vorliegen dieser Hemmungen oder Hindernisse die Voraussetzungen für eine „echte“ Wahl fehlen können.

Was dort verlangt wird, ist also die Bestätigung, dass es keine psychischen Störungen gibt, die die Schuldfähigkeit ausschließen würden. Dabei handelt es sich um ein negatives Verfahren.³⁷ Und dieses Verfahren kann und soll sogar von den neuen Erkenntnissen der Hirnforschung profitieren. So wurde jüngst festgestellt, dass Individuen mit neuroanatomischen Defiziten im Bereich des Stirnhirns und des limbischen Systems häufiger Gewaltstraftaten begehen, insbesondere wenn diese neurologischen Auffälligkeiten in Kombination mit psychosozialen Faktoren auftreten. In solchen Fällen könnte man fragen, ob diese Befunde bei der Anwendung von § 20 StGB berücksichtigt werden sollten³⁸ – was zur Folge haben könnte, dass häufiger die Voraussetzungen des § 20 StGB bejaht werden. Auch wenn das Strafrecht diese Vermehrung von seelischen Störungen akzeptieren würde, bedeutete das nicht die Abschaffung der Freiheit. Hier handelt es sich um einen Bereich, wo das Gehirn in seiner biologischen Eigenschaft auch

³² *Wildfeuer*, Freiheit, in: Düwell/Hübenthal/Werner (Hrsg.), Handbuch Ethik, 2006, 359.

³³ *Jakobs*, Strafrechtsschuld und „Willensfreiheit“, in: Freund/Jakobs/Zielinski/von Weizsäcker (Hrsg.), Interdisziplinäres Plenum: Bewusstsein und Willensfreiheit, 2013, 36 ff., zieht die „Verhaltensfreiheit“ der Willensfreiheit im Rahmen der Strafrechtsschuld vor.

³⁴ *Wildfeuer*, in: Düwell/Hübenthal/Werner (Hrsg.), Handbuch Ethik, 2006, 360.

³⁵ *Ibid.*

³⁶ Womit der (rationalen) Verstand möglich ist. Wie *Molina* schreibt: „Decision is called free insofar it is preceded by rational judgement. From which follows that free decision (if it should be conceded anywhere) is nothing but will in which, formally, freedom inheres being explicated by the preceding rational judgement“ (Concordia I.2.3 (14⁹⁻¹¹)). Übersetzung von *Aichele*, The Real Possibility of Freedom: Luis de Molina’s Theory of Absolute Willpower in *Concordia I*, in: Kaufmann/Aichele (Hrsg.), A Companion to Luis de Molina, 2014, 8.

³⁷ Sogar ein doppeltes negatives Verfahren, laut *Hassemer*, InDret 2/2011, 12.

³⁸ *Pauen/Roth*, Freiheit, Schuld und Verantwortung. Grundzüge einer naturalistischen Theorie der Willensfreiheit, 2008, 162 ff.

für das Strafrecht relevant ist. Das heißt aber nicht, dass die biologischen Funktionen die einzige Verständnisebene für den menschlichen Verstand sind.

VI. Und was jetzt?

Hirnforscher *Gerhard Roth* versucht klar zu machen, dass die philosophische Kritik an den deterministischen Schlussfolgerungen der Hirnforschung nicht zutrifft. Trotzdem, findet *Roth* „[d]ie Aufregung einiger Strafrechtler über die neurowissenschaftliche Willensfreiheitsdebatte (...) verständlich“, und zwar aufgrund des Schuldprinzips und dessen Annahme einer Willensfreiheit als „Anders-handeln-können“.³⁹ Das Problem ist laut *Roth*: „Die Überzeugung einer Person, sie habe eine bestimmte Handlung frei und willentlich ausgeführt, [entspricht] nicht den Tatsachen“.⁴⁰ Selbst wenn dies zuträfe, ist das für das Strafrecht ein Problem?

Roth, wie andere Hirnforscher, beziehen sich – und insoweit zu Recht – auf die „neurowissenschaftliche Willensfreiheitsdebatte“ und nicht auf die des Strafrechts.⁴¹ Für den Strafrechtler ist es wichtig zu wissen, in welchem Maße „neuronale“ Probleme die negative interne Freiheit ausschließen können. Diese negative interne Freiheit ist nicht dasselbe wie die neurowissenschaftliche Willensfreiheit – da stimmen wir, wie oben schon gesagt, *Hassemer* zu. Ich kann akzeptieren, dass, neurowissenschaftlich gesehen, meine Überzeugung von mir selbst, meine Entscheidungen, schlicht als neuronale Prozesse dargestellt werden können,⁴² neuronale Prozesse, die auch von einem gesellschaftlichen Prozess der Vermittlung und des Erlernens von Bewertungen beeinflusst sind.

Das nimmt das Strafrecht ohnehin an. Das Strafrecht negiert nicht die Schlussfolgerungen und Beobachtungen anderer Wissenschaften: Es gibt genügend Beweise dafür, dass die Erde rund ist, dass das Prinzip der Schwerkraft immer noch gültig bleibt, dass Flugzeuge immer noch fliegen können. Das Strafrecht arbeitet nicht auf der Ebene der Wirklichkeit, des Seins, sondern des Sollens. In diesem Sinn gibt es keinen Gegensatz zwischen den Neurowissenschaften und dem Strafrecht. Diese wollen wissen, wie wir denken und beschreiben neuronale Prozesse. Neurowissenschaftler fragen, was im Gehirn passiert, wenn wir lügen und zeigen uns die dabei aktiven Gehirnzonen.⁴³ Aber das Strafrecht hat ein anderes Interesse; es fragt wer – und nicht, welches Gehirn – die Verantwortung für ein Geschehen trägt, das die Sollensordnung verbietet.

³⁹ *Roth*, Wir sind determiniert. Die Hirnforschung befreit von Illusionen, in: Geyer (Hrsg.), *Hirnforschung und Willensfreiheit – Zur Deutung der neuesten Experimente*, 2004, 221 f.; s. ferner *Herzberg*, *Willensfreiheit und Schuldvorwurf*, 2010, 100 ff.

⁴⁰ *Roth*, in: Geyer (Hrsg.), *Hirnforschung und Willensfreiheit – Zur Deutung der neuesten Experimente*, 2004, 219. In einem späteren Beitrag mit *Pauen* (*Freiheit, Schuld und Verantwortung. Grundzüge einer naturalistischen Theorie der Willensfreiheit*, 2008) schreibt er indes: „Ein sinnvoller Freiheitsbegriff [muss] zwei wenig umstrittenen Minimalforderungen gerecht werden: er muss erstens die Abgrenzung gegen Zwang und zweitens die Abgrenzung gegen Zufall erlauben“ (167).

⁴¹ Obwohl sie – insbesondere *Singer*, *Roth* und *Prinz* – die neurowissenschaftliche Diskussion auf die Ebene ihrer Konsequenzen für den Determinismus-Indeterminismus-Streit gehoben haben. S. auch *Frisch*, *Sobre el futuro del Derecho Penal de la culpabilidad*, in: Feijoo Sánchez (Hrsg.), *Derecho Penal de la Culpabilidad y Neurociencias*, 2012, 29.

⁴² Was nicht bedeutet, dass die Darstellung des Prozesses der Entscheidung identisch ist mit der Entscheidung selbst.

⁴³ Nochmals: Die Darstellung der Abläufe im Gehirn ist weder das Lügen, noch die Lüge.

So kann man sagen, dass der Konflikt zwischen Neurowissenschaften und Strafrecht auf einem methodologischen Irrtum eines Reduktionismus⁴ beruht: Geist und Verstand (*Mind*) können nicht auf Gehirnfunktionen reduziert werden. Während Hirnforscher sich mit dem Gehirn als biologischem Phänomen befassen, kümmern sich Strafrechtler um Geist und Verstand, oder anders ausgedrückt: um Personen.

Und trotzdem können wir, wenn wir den neuronalen „Mechanismus“ besser verstehen, auch Sollens-Probleme besser lösen und vielleicht Gesetze schaffen, die eine bessere Ordnung der Gesellschaft ermöglichen.⁴⁴

Inês Fernandes Godinho,
Universidade Lusófona do Porto, Universidade de Coimbra,
E-Mail: ifgodinho@netcabo.pt

⁴⁴ S. auch *Chorvat/McCabe*, The brain and the law, *Philosophical Transactions of the Royal Society*, 2009, 1735.